

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I zur Vorlage des Staatsministeriums über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921. 2. Lesung.

(Anlage 44.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzes wie es aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im Ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Denis.

Anlage 182.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 45, betreffend Verleihung der Zivilstaatsdiener-Eigenschaft an den Badekommissar im Landesteil Lübbeck.

An der Spitze der staatlichen Kurverwaltung der Ostseebäder im Landesteil Lübbeck steht ein Badekommissar (Kurdirektor) der seit dem 1. Juni 1915 in den Ostseebädern tätig ist. Eine schwere Kopfverletzung ließ zunächst nur seine Beschäftigung während der Saison vom 1. Mai bis 30. September jährlich zu. Die umfangreichen Geschäfte der Kurverwaltung wurden während der übrigen Jahreszeit unter Kontrolle des Regierungspräsidenten durch einen Beamten der Gutiner Regierung wahrgenommen. Die Belassung der winterlichen Kurverwaltung bei der Regierung war auch möglich, weil während der eigentlichen Kriegszeit ein Badeverkehr nur im beschränkten Umfang bestand. Das änderte sich aber sofort mit dem Ende des Krieges, als der Badeverkehr wieder in vollem Umfang einsetzte, ja sogar noch einen erheblichen Aufschwung erfuhr. Inzwischen hatte das Befinden des Badekommissars sich soweit gebessert, daß er ab 1. Juni 1917 die Geschäfte der Kurverwaltung für das ganze Jahr übernehmen konnte. Die Tätigkeit des Badekommissars bewegt sich in zwei Richtungen. Einmal hat er die gesamten Geschäfte der Kurverwaltung in den vier oldenburgischen Bädern Haffkrug, Scharbeutz, Timmendorferstrand und Niendorf nach einer Dienstinstruktion zu erledigen, sodann soll der Badekommissar Hilfsbeamter und Vertrauensperson der Regierung in Badeangelegenheiten der Badeorte sein. Dies ist nötig, weil die genannten 4 Badeorte vier ver-

schiedenen politischen Gemeinden angehören, die Vorsteher dieser vier ländlichen Gemeinden den besonderen Verhältnissen der Bäder nicht so nahe stehen, um durch ihre Berichte der Regierung in besonders die Bäder betreffenden Fragen eine sichere Unterlage bieten zu können. Da die Beantwortung mancher dieser Fragen auf juristischem Gebiete liegt, ist für diese Vertrauensstellung der juristisch vorgebildete Badekommissar besonders geeignet. Neben seiner Tätigkeit als Badekommissar hat er noch die Hebung der Fremdenwohnsteuer und der Lustbarkeitssteuer in den vier Badeorten, außerdem ist er noch in umfangreicher Weise an der allgemeinen Verwaltung beteiligt, z. B. Mitwirkung an dem Erlasse von Polizeiverordnungen und Steuerordnungen, Erstattung von Gutachten, Kurtagordnungen, Strandaufsicht u. a. m. Eine Erweiterung der Tätigkeit, namentlich während des Winters, ist in Aussicht genommen und vom Ministerium bereits genehmigt, z. B. Übertragung der Geschäfte der Hafenkasse des Niendorfer Fischereihafens. Aus Vorstehendem hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß die Tätigkeit des Badekommissars den Umfang eines vollbeschäftigten Beamten gewonnen hat, so daß mit dieser Stelle als einer dauernden, nicht zu entbehrenden Einrichtung gerechnet werden muß. Der jetzige Inhaber dieser Stelle hat sich in den sieben Jahren seiner bisherigen Tätigkeit durchaus bewährt und es liegt im Interesse der Weiterentwicklung der Ostseebäder ihn für diese Stelle zu

erhalten. Dies ist nur zu erreichen, wenn ihm die Gehalts- und Versorgungsbezüge eines planmäßigen Beamten gewährleistet werden. Der Badekommissar erhält seine Vergütung aus dem Ostseebäderfonds, hierbei soll es auch verbleiben. Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters reichen diese Mittel unter normalen Verhältnissen hierzu aus. Die Regelung der Kurangelegenheiten (Verwaltung usw.) durch die Strandorte und das Fortbestehen des bisherigen Vertragsverhältnisses des Badekommissars kommt wegen der Bedeutung der Stelle nach den Erklärungen des Regierungsvertreters nicht in Frage. Der Landesauschuß

ist mit der Verleihung der Zivilstaatsdienereigenschaft an den Badekommissar einverstanden. Es ist nicht beabsichtigt, die Stelle als solche zu einer pensionsberechtigten zu machen, nur dem jetzigen Badekommissar soll Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu geben, daß dem zeitigen Badekommissar für die Ostseebäder die Eigenschaft eines Zivilstaatsdieners verliehen wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 183.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 46 (Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg).

Bei der Vorbereitung der Ausgabe von Roggenanweisungen und der Hergabe von Roggendarlehen durch die Staatliche Kreditanstalt hat sich das Hindernis ergeben, daß nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Freistaat Oldenburg die Eintragung von nicht in festen Geldabgaben bestehenden Lasten in das Grundbuch unzulässig war.

Um dieses Hindernis zu beseitigen, hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg am 5. November 1922 folgende Verordnung erlassen: „Zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt können einem Grundstücke auch solche Lasten auferlegt werden, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen.“

Bei der Beratung im Ausschuß wurde die Frage gestellt, ob es sich empfehle, für Reallasten, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, die Eintragung in das Grundbuch allgemein zuzulassen. Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte dazu, daß diese Frage geprüft werden müsse. Es wäre zweifelhaft, ob das durch die betreffende Verordnung geschaffene Privileg der Staatlichen Kreditanstalt bestehen bleiben könne. Da bei den heutigen wirt-

schaftlichen Verhältnissen es notwendig sei, möglichst viele Geldmittel für den Grundbesitz flüssig zu machen, müßten auch private und andere Geldgeber angeregt werden, ihr Kapital zur Verfügung zu stellen, für welches ein Schutz gegen Entwertung anzustreben sei.

Gegen die Verordnung sind Bedenken nicht erhoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Der Landtag ersucht das Staatsministerium, zu prüfen, ob es sich empfiehlt, für Reallasten, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, die Eintragung in das Grundbuch allgemein zuzulassen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

F r e r i c h s.

Anlage 184.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 47, betreffend

1. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. Gesetz für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
3. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

1. Lesung.

Die zur Erhebung kommenden Mindestgebühren der Landesgerichtskostengesetze und der Notariatsgebührenordnung haben sich bisher den preussischen Sätzen angeschlossen. Da die Mindestsätze in Preußen inzwischen auf 200,— M erhöht sind, soll auch in Oldenburg eine gleiche Erhöhung eintreten.

Die Hinterlegungsgebühr beträgt zurzeit 9,6 v. H. Es hat sich gezeigt, daß diese Gebühr als zu hoch empfunden wird und es wird eine Herabsetzung auf 3,6 v. H. beantragt. Im Landesteil Lüneburg betrug die Hinterlegungsgebühr nur 3,6 v. H., hier ist daher eine Änderung nicht erforderlich.

Durch das Reichsgerichtskostengesetz ist, der Geldentwertung entsprechend, die Schreibgebühr für eine Seite von 2 M

auf 20 M erhöht. Dadurch erhöht sich auch die Schreibgebühr der Landesgerichtskostengesetze auf diese Summe. Die Schreibgebühr der Notariatsgebührenordnung ist bisher selbständig geregelt, entsprach aber stets der der Gerichtskostengesetze. Um nun in der Folge nicht bei Änderungen der Höhe der Schreibgebühren auch stets eine Änderung der Notariatsgebührenordnung erforderlich zu machen, wird beantragt, auch hier, wie in den Landesgerichtskostengesetzen, an Stelle einer festen Gebühr eine Verweisung auf das Reichsgerichtskostengesetz treten zu lassen.

Der Ausschuss hat gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Annahme der Gesetzentwürfe.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 185.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 47. 2. Lesung.

Zu den mit der Anlage 47 vorgelegten Gesetzentwürfen sind von der Regierung folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Im Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, werden die Artikel 1 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw. und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betr. Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 bei Werten bis zu 1 000 000 M einschließlich auf das Zweihundertfache

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

8

erhöht. In den ferneren Wertklassen steigen die Gebühren bei Werten bis zu 5 000 000 *M* einschließlich um je 100 *M* und darüber hinaus um je 50 *M*. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Zweihundertfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 48 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, *M* 400.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren werden auf das Sechsfache der im Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw. bestimmten Gebühren herabgesetzt.

Artikel 4.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „400 000“ ersetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 finden auf alle z. B. des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

2. Im Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, werden die Artikel 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 bei Werten bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf das Zwanzigfache erhöht. In den ferneren Wertklassen steigen die Gebühren um je 60 *M*.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt ebenfalls eine Erhöhung auf das Zwanzigfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 400 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer je-

weils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 13. März 1903 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 81 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Im § 68 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „400 000“ ersetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 finden auf alle z. B. des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

3. Im Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird in Artikel 1 die Zahl „200“ durch „400“ ersetzt.

Vom Abg. Lohse sind zur 2. Lesung folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Im Artikel 1 aller drei Gesetzentwürfe ist die Zahl „200“ durch „1200“ zu ersetzen.

2. Dem Gesetzentwurf für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld ist folgender Artikel 1a einzufügen:

An die Stelle des Art. 1 der auf Grund des § 37 der Verfassung erlassenen Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1922 tritt folgende Bestimmung:

Die Gebührensätze im 1. und 2. Teil des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., und im Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betr. Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2 auf das Hundertfache erhöht.

Bei Gegenständen im Werte von mehr als 3 000 000 *M* steigt die volle Gebühr im Sinne des § 20 des genannten Gesetzes um 50 *M* für je 10 000 *M* des Wertes.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Hundertfache ein.

In Preußen ist durch Verordnung vom 16. Februar 1923 mit Wirkung vom 20. Februar der Steuerzuschlag zu den Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles des preussischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Geschäfte (gerichtliche Urkunden) und zu den Gebühren der

Gebührenordnung für Notare von 600 v. S. auf 1100 v. S. erhöht, ferner ist der Teuerungszuschlag zu den Mindestgebühren von 900 v. S. auf 9900 v. S. heraufgesetzt. Die Gebühren sind danach vom Siebenfachen auf das Zwölfwache der ursprünglichen Gebühr gestiegen, die Mindestgebühr ist von 200 *M* auf 2000 *M* erhöht. Wenn es auch nach Ansicht der Regierung nicht möglich ist, den Sätzen in Preußen in vollem Umfange zu folgen, so muß doch erreicht werden, die Oldenburger Sätze einigermaßen den preußischen anzugleichen. Da die Mindestgebühr in Oldenburg ursprünglich 30 Pf. betrug, würde eine Erhöhung auf 2000 *M*, wie in Preußen, nach Ansicht der Regierung, zu weit gehen, und eine solche von 400 *M* ausreichen. Da in Vormundschafts- und Pflugesachen ursprünglich 4000 *M* gebührenfrei waren, trägt die vorgeschlagene Erhöhung dieses Betrages auf 400 000 *M* der Geldentwertung erst in bescheidenem Maße Rechnung.

Im Ausschuß wurde bei der Beratung darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagenen Sätze eine sehr große Be-

lastung darstellen und in manchen Fällen schwer zu tragen sein werden. Vom Regierungsvertreter wurde demgegenüber bewiesen, daß die Sätze im Verhältnis zu den in Preußen zur Erhebung kommenden Gebühren noch als mäßig gelten können und sich nur in geringem Maße der Entwertung des Geldes anpassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Abänderungsanträge der Regierung annehmen und die Abänderungsanträge des Abg. Lohje dadurch für erledigt erklären.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 186.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei. 1. Lesung.
(Anlage 48.)

Nachdem die Organisation der Ordnungspolizei in den Ländern zu einem Abschluß gekommen ist, erweist sich die Regelung des Rechtsverhältnisses der Angehörigen der Ordnungspolizei zum Staate durch Gesetz als notwendig. Über die gesetzliche Regelung hat ein reger Meinungsaustausch zwischen den einzelnen Ländern und zwischen den Ländern und dem Reich stattgefunden, um die Regelung, vor allem auch bezüglich der Versorgung der Angehörigen der Ordnungspolizei möglichst einheitlich zu gestalten. Das Reich hat am 17. Juli 1922 ein Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder erlassen. Das Reichsgesetz ist ein sogen. Rahmengesetz.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsrahmengesetzes sind:

§ 1.

Schutzpolizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei der Länder, deren Angehörige

- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehen,
- auf Zeit in der Weise angestellt sind, daß sie zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren verpflichtet sind und in der Regel nach Ablauf dieser Zeit ausscheiden.

§ 2.

Nach ihrem Ausscheiden darf den Angehörigen der Schutzpolizei und nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen von den Ländern eine Versorgung in den Grenzen gewährt werden, wie sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungs-gesetz vorgesehen ist. An Stelle des Zivildienstscheines tritt der Polizeiverorgungsschein. — — —

Diesen Richtlinien folgt der oldenburgische Gesetzentwurf, der sich in den Einzelbestimmungen eng insbesondere an das preußische Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Preußische Gesetzsammlung Seite 251 ff.) anschließt.

Die Vorlage ist eingehend mit dem Regierungsvertreter besprochen. Der Ausschuß ist mit den Grundzügen des Entwurfs einverstanden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

In § 2 Abs. 1 ist in Übereinstimmung mit dem Reichsrahmengesetz festgelegt, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei zu dem Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, während die entsprechende preußische Bestimmung lautet: „Schutzpolizeibeamte sind

8*

die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922. Sie sind unmittelbare Staatsbeamte. Auf sie finden die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Bestimmungen mit den in diesem Gesetz enthaltenen Abweichungen Anwendung.“ — Der Regierungsvertreter führte dazu unter Zustimmung des Ausschusses aus, daß die Ordnungspolizeibeamten tatsächlich auch in Preußen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ständen. Ein anderes Dienstverhältnis sei, auch abgesehen von der Vorschrift des Reichsrahmengesetzes, bei der Art der Tätigkeit der Ordnungspolizei und ihres Verhältnisses zum Staate gar nicht möglich. Preußen nenne auf dem Papier seine Schutzpolizeibeamten Beamte, tatsächlich sei aber auch in Preußen das Rechtsverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Die Ordnungspolizeiangehörigen seien keine Zivilstaatsdiener. Die oldenburgische Regierung halte es für richtiger, das tatsächliche Rechtsverhältnis bei dem richtigen Namen zu nennen, damit keine Unklarheiten entstünden.

Zu § 3. Alle Angehörigen der Ordnungspolizei, soweit sie nicht Offiziere sind, sind Polizeiwachtmeister, auch die Mannschaften während der Ausbildungszeit (§ 10). Die Mannschaften gliedern sich in Unterwachtmeister, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Haupt- und Zugwachtmeister.

Zu § 6. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters entspricht die Bestimmung über die Ehebeschränkung der Regelung in allen übrigen Ländern. Die oldenburgische Regierung hatte zunächst beabsichtigt, noch schärfere Bestimmungen zu erlassen, hat davon aber auf Antrag der Ordnungspolizei abgesehen. Auf die Bestimmung könne nicht verzichtet werden, da unbedingt im Interesse der Schlagfähigkeit der Ordnungspolizei eine größere Anzahl kaserniert werden müsse. Bei Verheirateten sei aus Gründen der Raumverhältnisse eine Kasernierung nur sehr beschränkt möglich. — Der Ausschuß hat sich diesen Ausführungen angeschlossen.

Zu § 8 und 10. Aus dem Ausschuß heraus war die Frage aufgeworfen, ob es nicht unbillig sei, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei sich bei Beginn des Dienstverhältnisses fest auf 12 Jahre verpflichteten müßten, während der Staat das Recht habe, das Dienstverhältnis während der zweijährigen Ausbildungszeit kurzfristig lösen zu können. Der Parität würde es entsprechen, wenn auch der Angehörige der Ordnungspolizei während der Ausbildungszeit dieses Recht habe. — Der Regierungsvertreter hat demgegenüber ausgeführt, daß das ganz ausgeschlossen sei. Jeder, der in die Ordnungspolizei eintreten wolle, müsse sich vorher überlegen, ob er sich auf 12 Jahre binden wolle oder nicht. Jeder kenne die Ordnungspolizei und ihren Dienstbetrieb. Der Staat müsse aber das Recht haben, ungeeignete Leute während der Ausbildungszeit zu entfernen, da sich vorher die Befähigung nicht ausreichend feststellen läßt. — Nach Auffassung des Ausschusses sind diese Gründe zutreffend.

Zu § 12 Abs. 1 lit. c. Unter Ehen, die das Ansehen der Polizei gefährden, sind nach Erklärung des Regierungsvertreters Ehen mit Frauen mit erheblichem moralischen Defekt zu verstehen.

Zu § 12 Abs. 2. Seitens des Ausschusses wurden Bedenken darüber geäußert, daß jeder Dienstvorgesetzte den Antrag auf Kündigung stellen könne. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß die Bestimmung der preussischen Regelung entnommen sei. Die Regierung habe keine Bedenken dagegen, wenn an Stelle des Wortes „Dienstvorgesetzter“ „Disziplinarvorgesetzter“ gesetzt würde. Disziplinarvorgesetzter sei nur der Kommandeur, der Major des Stabes und der Hundertschaftsführer. Die Bedenken des Ausschusses sind durch diese Änderung beseitigt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme der §§ 1—12 mit der Maßgabe, daß in § 12 Abs. 2 das Wort „Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt wird.

Zu § 15. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters ist unter dem weiteren beamteten Arzt kein Arzt der Ordnungspolizei zu verstehen.

Die Ordnungspolizei habe nur einen Arzt. Als „weiteren“ Arzt im Sinne des § 15 solle der Landesarzt oder ein Amtsarzt hinzugezogen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme der §§ 13—17.

Zu § 18. Nach § 18 trifft die Entscheidung über die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses aus den im Gesetz vorgesehenen besonderen Gründen bei Polizeiwachtmeistern das Kommando der Ordnungspolizei, bei Polizeioffizieren das Ministerium des Innern. Die Verfügung, die die Lösung des Dienstverhältnisses ausspricht, muß mit Gründen versehen sein. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Das Nähere soll das Ministerium des Innern in einer Beschwerdeordnung bestimmen. — Zu dieser Bestimmung war seitens des Ausschusses an die Regierung die Frage gerichtet worden, an welche Instanz die Beschwerde gehen solle und ob sich nicht die Einrichtung eines besonderen Dienstgerichts oder Disziplinargerichtshofes empfehle. — Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß als Beschwerdeinstanz das Gesamtministerium zuständig sein solle. Ein Dienstgericht oder Disziplinargerichtshof sei nach Auffassung der Regierung ausgeschlossen; es müsse im Interesse der Disziplin die Möglichkeit schneller endgültiger Entscheidung gegeben sein. Das Ministerium lege auf diese Bestimmung entscheidendes Gewicht. Ein Disziplinargerichtshof oder Dienstgericht sei in keinem der Länder vorgesehen.

Der Ausschuß hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Errichtung eines Dienstgerichts oder Disziplinargerichtshofes mit den Interessen der Disziplin nicht vereinbar sei. Allerdings kann es häufig erwünscht sein, ungeeignete Leute möglichst schnell zu entfernen, dem trägt aber in durchaus ausreichender Weise § 26 Rechnung, nach dem gegen Angehörige der Ordnungspolizei, denen ein voraussichtlich zur Dienstentlassung führendes Dienstvergehen zur Last gelegt wird, die vorläufige Dienstenthebung verfügt werden kann. Damit wird das disziplinäre Interesse genügend gewahrt. Es muß nach einheitlicher Auffassung

des Ausschusses die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Fragen, die die Existenz der Angehörigen der Schutzpolizei berühren, ein Dienstgericht entscheidet, das analog den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes eingesetzt wird. Auch dem Ministerium kann es nur erwünscht sein, wenn eine dem Streit der Meinungen entrückte Stelle den Sachverhalt prüft und endgültig entscheidet.

Der Ausschuh stellt den

U n t r a g 3:

Annahme des § 18 mit dem Zusatz: In dieser ist bei einer Lösung des Dienstverhältnisses gemäß §§ 11—13 als Beschwerdeinstanz ein nach Maßgabe des Zivilstaatsdienergesetzes zu bildendes Dienstgericht vorzusehen. —

Meinungsverschiedenheiten bestehen in dem Ausschuh bezüglich der §§ 19 und 20.

Das Preussische Schutzpolizeibeamtengesetz beschränkt sich an Stelle der §§ 19 und 20 auf folgende Bestimmungen:

Besondere Amtspflichten.

Der Schutzpolizeibeamte hat im besonderen folgende Amtspflichten:

1. Er hat auf Grund der Verfassung und der Gesetze mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen.
2. Er hat den Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.
3. Er darf auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienste nicht fernbleiben.
4. Er hat als öffentlich erkennbarer Träger staatlicher Hoheitsrechte in und außer Dienst Manneszucht und Ansehen der Polizei zu wahren.

§ 19 der oldenb. Bestimmung besagt also, wenn auch mit anderen Worten im wesentlichen das, was die preussischen Bestimmungen enthalten, während § 20 in den preussischen Bestimmungen fehle.

Zu § 19 wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, welche Bedeutung der Nebenatz in Satz 3 Abs. 1 („durch die der allein maßgebende Wille der verfassungsmäßigen Regierung Ausdruck findet“) habe und ob sich nicht eine klarere Fassung empfehle. Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß mit diesen Worten zum Ausdruck kommen solle, daß der Vorgesetzte der Träger des Willens der verfassungsmäßigen Regierung sei. Es sei das zwar an sich etwas Selbstverständliches, es komme aber wiederholt zum Ausdruck, um diese Grundidee möglichst deutlich zu machen.

Weiter wurde erörtert, ob es nicht bedenklich sei, ohne jeden Zusatz u n b e d i n g t e n Gehorsam zu verlangen, da ja zweifellos ein Befehl zur Ausführung einer Handlung, die nach den Strafgesetzen als Verbrechen gelte, nicht ausgeführt zu werden brauche. Der Regierungsvertreter bat, es bei der unbedingten Gehorsamspflicht zu belassen. Das Wort „unbedingt“ sei zwar nicht unbedingt nötig, es sei aber in den preussischen Bestimmungen enthalten. Wenn es

jetzt, nachdem es einmal in die oldenburgischen Bestimmungen aufgenommen sei, nachträglich herausgestrichen würde, könne es leicht bei den Mannschaften, die stets die hiesigen Bestimmungen mit den Bestimmungen anderer Länder zu vergleichen pflegten, zu falschen Schlüssen führen. Selbstverständlich seien Befehle zur Ausführung von Verbrechen nicht auszuführen.

Die Frage, weswegen gegenüber der preussischen Regelung hier der § 20 für erforderlich gehalten werde, beantwortete der Regierungsvertreter durch Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzesentwurfs in der Landtagsvorlage. Er fügte hinzu, daß die Regierung Wert darauf lege, den Angehörigen der Ordnungspolizei ihre Pflichten möglichst genau vor Augen zu führen.

Der Abs. 1 des § 20 sei gegenüber der Bestimmung des § 19 nicht überflüssig, da Wert darauf gelegt werden müsse, ausdrücklich festzulegen, daß die republikanische Staatsgewalt maßgebend sei.

In Abs. 3 lit. c. könnten die Worte: „oder zu fördern geeignet sind“, nicht entbehrt werden, da der Ausdruck „bezwecken“ juristisch nicht klar genug sei.

Die einzelnen Bestimmungen des § 20 könnten zur klaren Umgrenzung der Pflichten der Angehörigen der Ordnungspolizei nicht entbehrt werden.

Eine von der Regierung überreichte Übersicht über die dem oldenburgischen § 20 entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder ergibt folgendes:

I. P r e u ß e n :

Keine Bestimmungen.

II. B a y e r n :

Artikel 6 des Landespolizeibeamtengesetzes vom 26. August 1922:

Dem Landespolizeibeamten ist untersagt:

- a) die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den Unterkunftsräumen und in den Dienstgebäuden,
- b) der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung und sonstige parteipolitische Betätigung in Dienstkleidung.

III. W ü r t t e m b e r g :

Artikel 7 des Entwurfs eines Schutzpolizeibeamtengesetzes:

Die politische Betätigung im Dienst, in den Unterkunftsräumen und in den Dienstgebäuden, sowie der Besuch politischer Versammlungen in Dienstkleidung ist dem Schutzpolizeibeamten untersagt.

IV. B a d e n :

§ 6 des Entwurfs des Polizeiverordnungsgesetzes:

Die parteipolitische Betätigung im Dienst und in den Unterkunftsräumen und Dienststräumen, sowie der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung ist untersagt.

V. H e s s e n :

Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes über die Schutzpolizei:

Der Besuch politischer Versammlungen in Dienstkleidung sowie die politische Betätigung im Dienst,



in den Unterkunftsräumen und in den Dienstgebäuden, ist dem Schutzpolizeibeamten untersagt.

VI. S a m b u r g :

§ 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Ordnungspolizei: Untersagt ist:

- a) die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den Unterkunftsräumen und in den Dienstgebäuden;
- b) der Besuch parteipolitischer Versammlungen und sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform;
- c) jede öffentliche Betätigung innerhalb oder außerhalb des Dienstes bei Kundgebungen oder Veranstaltungen, die eine Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder eine Herabwürdigung der verfassungsmäßigen Regierungen zum Ziel haben;
- d) die Beteiligung an einer Organisation, welche die Verfassung auf nicht gesetzlichem Wege ändern will, sowie jede Betätigung in diesem Sinne.

VII. B r e m e n :

§ 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Ordnungspolizei: Untersagt ist im besonderen

- a) der Besuch parteipolitischer Versammlungen und sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform;
- b) die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den Unterkunftsräumen, in den Dienstgebäuden und auf den Dienstplätzen;
- c) die Beteiligung an einer Organisation, welche die Verfassung auf nicht gesetzlichem Wege ändern will, sowie jede Betätigung in diesem Sinne.

VIII. In Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Lübeck und Anhalt ist der Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei noch nicht fertiggestellt.

IX. Sachsen hat die Bitte um Übersendung eines Entwurfs unbeantwortet gelassen.

X. Lippe-Deimold, Waldeck und Schaumburg-Lippe haben keine Ordnungspolizei.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgg. Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, ist der Auffassung, daß die oben angeführte preussische Bestimmung über die besonderen Dienstplichten alles Erforderliche enthält. Es sei nicht einzusehen, weswegen Oldenburg gerade in dieser Beziehung von den preussischen Bestimmungen, die im übrigen in weitem Umfange übernommen seien, abweichen wolle. Die preussischen Bestimmungen seien klar und erschöpfend.

Diese Minderheit stellt daher den

Antrag 4:

Streichung der §§ 19 und 20 und Ersetzung durch folgende Bestimmungen:

§ 19.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei hat im besonderen folgende Amtspflichten:

1. Er hat auf Grund der Verfassung und der Gesetze mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit

die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen.

2. Er hat den Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.
3. Er darf auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienst nicht fernbleiben.
4. Er hat als öffentlich erkennbarer Träger staatlicher Hoheitsrechte in und außer Dienst Manneszucht und Ansehen der Polizei zu wahren.

Im Falle der Ablehnung des Antrages 4 stellt dieselbe Minderheit den

Antrag 5:

Annahme des § 19 unter Streichung der Worte „durch die der allgemein maßgebende Wille der verfassungsmäßigen Regierung Ausdruck findet“, da diese Worte gegenüber dem übrigen Inhalt des § 19 nur eine Wiederholung bedeuteten.

Dieselbe Minderheit stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages 4 zu § 20 den

Antrag 6:

Annahme des § 20 unter Streichung des Absatzes 1 und mit der weiteren Maßgabe, daß in Abf. 2 Lit. c folgenden Wortlaut erhält:

- c) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine nicht verfassungsmäßige Änderung der republikanischen Staatsform bezwecken.

Der Absatz 1 des § 20 sei gegenüber den Bestimmungen des § 19 überflüssig. Die vorgeschlagene Fassung der Lit. c erfasse alles, was billigerweise von einem Angehörigen der Ordnungspolizei, dessen staatsbürgerliche Rechte unbedingt zu wahren seien, verlangt werden könnte. Es sei keinerlei Grund dafür vorhanden, daß Oldenburg in seinen Bestimmungen weitergehe wie jedes andere Land.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgg. Stufenberg, Lanzen, Fröhle, Haßkamp, König, Sante, Behrens, Frerichs, Henneicke, Schömer schloß sich dem gegenüber im wesentlichen den Ausführungen des Regierungsvertreters an. Diese Mehrheit stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 19.

In § 20 Abf. 2 Lit. c seien allerdings die Worte „oder zu fördern geeignet sind“ zu kautschukartig und geeignet, einer Bestimmungsschnüffelei Vorschub zu leisten, auch empfehle es sich, durch Einschlebung des Wortes der „verfassungsmäßigen“ republikanischen Staatsform zum Ausdruck zu bringen, daß die jetzige republikanische Staatsform die verfassungsmäßige sei. Im übrigen gebe der § 20 zu Bedenken keinen Anlaß.

Dieselbe Mehrheit stellt daher den

Antrag 8:

Annahme des § 20 mit der Maßgabe, daß in Abf. 2 Lit. c folgende Fassung erhält:

e) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform bezwecken.

Zu § 22. Die preussischen Bestimmungen enthalten als erste Strafe eine „Warnung“. Der Regierungsvertreter erklärte, daß diese Strafe entbehrlich sei; sie habe praktisch wenig Wert.

Zu § 25. Der Ausschuß betrachtet es als selbstverständlich, daß im Falle der Annahme des Abänderungsantrages zu § 18, auch zu § 25, soweit disziplinierte Dienstentlassungen in Frage kommen, bei Beschwerden das Dienstgericht zuständig ist.

Zu § 26. Aus dem Ausschuß heraus war die Frage gestellt worden, ob Bedenken gegen die Streichung der Worte: „ihm auch den Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung entziehen“ beständen. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß unbedingt die Gewähr bestehen müsse, einen Schädling sofort aus der Kaserne zu entfernen und ihm das Dienstkleid zu entziehen. Die Verpflegung werde auf die Besoldung angerechnet, bei Wegfall der Verpflegung erhöhe sich also bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens der Vorbezug. Fehle Zivilkleidung, werde sie irgendwie beschafft werden.

Zu § 28. Preußen hat die gesamten Versorgungsbestimmungen in das Schutzpolizeibeamtengesetz aufgenommen. Der Ausschuß hält mit der Regierungsvorlage die oldenburgische Beordnung, die die jeweiligen Bestimmungen des Wehrmachtsversorgungsgesetzes ohne weiteres für anwendbar erklärt, für zweckmäßiger. Würde dem Beispiel Preußens gefolgt, müßte bei jeder Änderung des Wehrmachtsversorgungsgesetzes auch für Oldenburg eine Gesetzesänderung erfolgen. Tatsächlich wird aber, ebenso wie bei der Beamtenbesoldung, immer das jeweils für die Wehrmacht Gültige auch für die Angehörigen der Ordnungspolizei übernommen werden. Sollten einmal die Bestimmungen des Wehrmachtsversorgungsgesetzes in einer Weise geändert werden, die für Oldenburg nicht möglich

seien, hat der Landtag jederzeit die Möglichkeit, auf eine Abänderung des § 28 hinzuwirken. Daher erscheint es auch angängig, auch diejenigen Bestimmungen, zu denen die Länder durch das Reichsgesetz über die Schutzpolizei ermächtigt werden, automatisch in Frage treten zu lassen.

Antrag 9:

Annahme der §§ 21—33.

Die Versorgungsordnung, die die Regierung auf Grund des § 28 Abs. 3 zu erlassen beabsichtige, schließe sich wörtlich der preussischen Beordnung an. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Regierung, daß im Interesse einer gesunden Entwicklung der Ordnungspolizei gleichartige Bestimmungen zweckmäßig sind. Die Angehörigen der Ordnungspolizei sind mit der vorgesehenen Beordnung insofern nicht zufrieden, als sie für alle die Pensionsberechtigung erstreben. Das ist aber nach dem Reichsrahmengesetz nicht möglich. Bis zu den von dem Reichsrahmengesetz gezogenen Grenzen ist die Regierung bei ihren Vorschlägen gegangen. Auch das deckt sich mit der Auffassung des Ausschusses.

In der oldenburgischen Versorgungsordnung fehlt zu § 30 ein Absatz 2, der in der entsprechenden preussischen Bestimmung (§ 56 Absatz 2) lautet: „Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.“

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß diese Bestimmung lediglich durch ein redaktionelles Versehen weggeblieben sei, sie müsse nachgefügt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Der Landtag wolle die Versorgungsordnung zur Ausführung des § 28 des Gesetzes über die Ordnungspolizei durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären mit der Maßgabe, daß dem § 30 ein Absatz 2 angefügt wird mit dem Wortlaut:

„Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong = Delmenhorst.

Anlage 187.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 48 (Gesetzentwurf über die Ordnungspolizei). 2. Lesung.

Der Regierungsvertreter hat einige redaktionelle Änderungen beantragt. Demgemäß stellt der Ausschuss folgende Anträge:

Antrag 1:

In der Überschrift werden zwischen „Gesetzes“ und „über“ die Worte eingeschoben: „für den Landesteil Oldenburg“.

Antrag 2:

In § 2 wird dem Absatz 1 als Satz 2 hinzugefügt: „Ihre Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz geregelt.“

Antrag 3:

Streichung des § 2 Absatz 3 und Wiedereinfügung in das Gesetz als neuen Paragraph hinter § 18 mit folgendem Wortlaut:

„Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachmeistern kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Voranschlag Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich angestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes, im übrigen die für Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Antrag 4:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art bestimmt das Staatsministerium das Nähere.“

Antrag 5:

Im § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Dienstalter“ ersetzt durch die Worte: „die Dienstzeit allein“.

Zu § 13 Abs. 2 hat der Regierungsvertreter beantragt, die bisherige Bestimmung, nach der die Dienstaltersgrenzen durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen sind, dahin zu ändern, daß die Dienstaltersgrenzen durch das Staatsministerium festgesetzt werden.

Ein Teil des Ausschusses (die Abgg. Dohm, Unkelbach, König, Dannemann, Hartong, Haslamp, Fröhle, sind der Auffassung, daß die in erster Lesung angenommene Fassung den Vorzug verdiene, da die Verordnung eine wesentliche finanzielle Bedeutung habe. Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag 6:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Der andere Teil des Ausschusses, bestehend aus den Abgg. E. Tanzen, Henneide, Frerichs, Behrens, hält die jetzt vom Ministerium vorgeschlagene Beordnung für richtiger und stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 13 Abs. 2 in der Fassung: „Die Dienstaltersgrenzen werden durch das Staatsministerium festgesetzt.“

Der Abgeordnete Sante enthielt sich der Abstimmung.

Zu § 18 hat der Regierungsvertreter unveränderte Annahme entsprechend der Regierungsvorlage beantragt. Die besonderen Verhältnisse einer Ordnungspolizei ließen die Einrichtung eines Dienstgerichtes nicht zu. Z. B. sei nicht einzusehen, weswegen ein Dienstgericht nötig sei, wenn gemäß § 11 der Arzt körperliche Dienstunfähigkeit feststelle. Bei Kündigungen gemäß § 13 des Gesetzentwurfes blieben die Versorgungsansprüche entsprechend der Versorgungsordnung gewahrt. Insbesondere sei im § 6 der Versorgungsordnung festgelegt, daß ein Polizeioffizier nach zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt habe, wenn er gemäß § 11 oder 13 des Gesetzes ausscheide. Auf Grund der Aussprache mit dem Regierungsvertreter hat sich der Ausschuss überzeugt, daß der Beschluß erster Lesung eingeschränkt werden könne und daß es genüge, wenn ein Dienstgericht nur für den Fall der Entfernung aus dem Amt (§ 22 Abs. 1 Lit. d in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Gesetzes) vorgesehen werde. Die Einrichtung des Dienstgerichtes ist Sache der zu erlassenden Beschwerdeordnung. Der Ausschuss ist der Auffassung, daß das Dienstgericht ähnlich wie ein Zivilstaatsdienergesetz einzurichten ist, ohne daß es erforderlich erscheint, diese Bestimmungen bis ins einzelne zu übernehmen. Es soll dem Ministerium überlassen bleiben, bei der Einrichtung des Dienstgerichtes die sich aus den speziellen Verhältnissen der Ordnungspolizei ergebenden Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag 8:

Annahme des § 18 mit dem Zusatz: In dieser ist bei einer Entfernung aus dem Amt gemäß § 22 Abs. 1 Lit. d in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ein Dienstgericht vorzusehen.

Zu den §§ 19 und 20, insbesondere zu dem § 20 Abs. 2 Lit. c ist die neue Regierung gehört. Sie erklärte, daß sie eine bestimmte Stellung nicht einnehmen, sondern die Beschlussfassung dem Landtage überlassen wolle. Nicht unerwähnt wolle sie lassen, daß sie Zweifel habe, ob die bisherige Fassung rechtlich haltbar sei.

Der Abgeordnete Hartong-Delmenhorst hat zu §§ 19 und 20 beantragt: Streichung der §§ 19 und 20 und Ersetzung durch folgende Bestimmungen:

§ 19.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei hat im besonderen folgende Amtspflichten:

1. Er hat auf Grund der Verfassung und der Gesetze mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen.
2. Er hat den Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.
3. Er darf auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienst nicht fernbleiben.
4. Er hat als öffentlich erkennbarer Träger staatlicher Hoheitsrechte in und außer Dienst Manneszucht und Ansehen der Polizei zu wahren.

Eine Minderheit des Ausschusses (die Abgg. Dohm, Hartong, Dannemann, Unfelbach) stellt den

Antrag 9:

Annahme des Antrages Hartong.

Im Falle der Ablehnung des Antrages 9 hat der Abgeordnete Hartong-Delmenhorst beantragt:

- a) Streichung des § 20 Abs. 1, und
- b) Annahme des § 20 Abs. 2 Lit. c in folgender Fassung:
- c) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine nicht verfassungsmäßige Änderung der republikanischen Staatsform bezwecken.

Die oben erwähnte Minderheit des Ausschusses stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages 9 den

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong = Delmenhorst.

Anlage 188.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 50, betreffend Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte.

Durch den Bau des Küstentals in der Strecke Oldenburg—Campe wird die Hunte in ihrem Laufe bis zur neuen Schleuse auf die Spiegelhöhe des Kanals gehoben und mit ihm in Verbindung gebracht. Die gehobene Hunte wird gegen ihren Unterlauf mit einem Wehr abgeschlossen, und ergibt sich hieraus ein mittleres Gefälle von 4 Metern. Da dieses Gefälle durch die Anlage eines Kraftwerkes ausgenützt werden kann, und das Staatsministerium einen eigenen

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

Plan für ein Kraftwerk aufgestellt hat, sowie unabhängig hiervon von einer Spezialfirma einen Entwurf hat ausarbeiten lassen, die beide zu den gleich günstigen Ergebnissen kommen, werden dem Landtage die Pläne sowohl der Huntehebung wie des Kraftwerkes demnächst vorgelegt.

An Kosten ergeben sich nach den Preisen des Januar 1923 für den baulichen Teil 431 Millionen Mark, für den maschinellen Teil 413 Millionen Mark, insgesamt also 844

Antrag 10:

„Annahme des Antrages Hartong zu § 20 Abs. 1“, und den

Antrag 11:

Annahme des Antrages Hartong zu § 20 Abs. 2 Lit. c.

Der Regierungsvertreter hat weitere redaktionelle Änderungen zu § 25 Abs. 1, Abs. 2 und § 17 beantragt. Der Ausschuss hat dagegen Bedenken nicht zu erheben. Er stellt den

Antrag 12:

In § 25 Abs. 1 wird nach „erfolgt“ eingeschoben „a“ und nach „Ordnungspolizei“ eingeschoben „b“, ferner

Antrag 13:

In § 25 Abs. 2 werden die drei ersten Worte „Im übrigen werden“ gestrichen und die letzten Worte „durch eine . . . getroffen“ ersetzt durch die Worte: „trifft das Ministerium des Innern in einer Disziplinarstrafordnung“, ferner

Antrag 14:

In § 27 Abs. 1 werden die Worte „wegen der vor“ ersetzt durch die Worte „wegen einer vor“.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 15:

Die Regierung wird ermächtigt, die durch die Beschlussfassung erforderlich werdende Ummumerierung der Paragraphen vorzunehmen, und den

Antrag 16:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er sich aus der Beschlussfassung zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat, und im ganzen annehmen.

Anlage 188 und 189.

Millionen Mark. Nach der Durchführung der Melioration des Leda- und Fümmegebietes erscheint eine Erweiterung der Anlage möglich und werden sich die Anlagekosten hierdurch ebenfalls nach den Januarpreisen, um 117 Millionen Mark erhöhen.

Der Betrieb des Elektrizitätswerkes würde folgende Aufwendungen verlangen:

1. Verzinsung des Anleihekaptals von 844 Millionen und Baupreisen, abgerundet auf 1000 Millionen, in Höhe von 10% =	100 Mill. Mark,
2. für Tilgung und Erneuerung des baulichen Teils 2%, abgerundet = des maschinellen Teils 4%, abgerundet auf	10 " "
3. für Unterhaltung der Anlagen des baulichen Teils 1%, abgerundet auf des maschinellen Teils 2%, abgerundet auf	20 " "
4. für Betriebsstoffe und Geschäftskosten	5 " "
5. für Löhne	9 " "
	2 " "
	6 " "

Zusammen 152 Mill. Mark.

Diese Ausgaben würden sich um etwa 20 Millionen Mark erhöhen durch die spätere Erweiterung nach der Melioration des Leda- und Fümmegebietes.

Die Vorlage wurde im Ausschuss sehr eingehend beraten und an den Regierungsvertreter verschiedene Fragen gestellt. Auf die Frage des Ausschusses, weshalb sich die Anlagekosten um 117 Millionen Mark für eine spätere Erweiterung erhöhen, erklärte der Regierungsvertreter, daß nach der Melioration des Leda- und Fümmegebietes der

Wasserdruck ein erheblich größerer sein werde, der es ermöglichen würde, neben den sofort vorgesehenen zwei Turbinen noch eine dritte Turbine anzubringen, da der Schacht für diese Turbine bei Ausführung der Anlage gleich mit eingebaut würde. Einige aus dem Ausschuss heraus angeführte Bedenken wegen der Rentabilität des Kraftwerks wurden von dem Regierungsvertreter zerstreut, indem er anführte, daß ähnliche Unternehmungen sich bis jetzt immer gut rentiert hätten und ein Wasserkraftwerk gegenüber einem Dampfkraftwerk denn doch den Vorzug hätte. Auch kämen die dauernden Unkosten, die ein Dampfkraftwerk verursache, bei dem Wasserkraftwerk in Fortfall. Der Preis einer Kilowattstunde könne nach allgemeinem Brauch gleich dem Wert von 2 kg Steinkohle angesetzt werden.

Der Ausschuss stellt sich nach den Ausführungen des Regierungsvertreters einmütig auf den Boden der Vorlage und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß am Ausgang der gehobenen Summe neben der Schleuse am Küstenanal ein Wasserkraftwerk errichtet wird,
2. im Voranschlag der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1923 (Landesbaufonds),
 - a) bei den Einnahmen unter § 402 den eingestellten Betrag um 844 Millionen Mark erhöhen,
 - b) bei den Ausgaben unter § 415 für Anlegung eines Wasserkraftwerks an der oberen Summe den Betrag von 844 Millionen Mark bewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Svenson.

Anlage 189.

Bericht

des Ausschusses I zu den auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg.

(Anlage 51.)

Der Holzboden umfaßt im Rechnungsjahr 1921/22 die Fläche von	16 590,87 ha	Die Gewinnungs- und Säunungskosten betragen insgesamt	1 342 126,43 M
(im Vorjahr)	16 621,19 ha)	Demnach 29,09 M für 1 km.	
Verkauft bzw. abgegeben wurden	44 739,18 fm	Die Gesamteinnahme beträgt	18 298 255,78 "
(im Vorjahr)	44 117,58 fm)	Die Gesamtausgaben betragen	4 959 561,41 "
		Demnach Reinertrag	13 385 551,05 M.

Es ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher Reinertrag für 1 ha von 806 M.

Der Durchschnittserlös für 1 m betrug 409,— M
(im Vorjahr 189,63 „).

Im Ausschuß wurde die Vorlage eingehend besprochen und folgende Fragen gestellt:

1. Hat die Regierung auf Privatbesitzer und Gemeindeforsten Einfluß, daß aus Gewinnrücksichten abgeholzte Flächen wieder aufgeforstet werden müssen.
2. Ob die Regierung gewillt ist, den Stellmachern auf dem Lande brauchbares Holz in kleinen Losen zur Verfügung zu stellen zu Tagespreisen?
3. Ob die Holzverkäufe nicht an Ort und Stelle stattfinden können und nicht in Wirtshäusern?
4. Inwieweit das Forstschutzgesetz in Oldenburg angewandt wird?

Die Regierung beantwortete die Fragen wie folgt:

Zu 1. Die Regierung hat keine gesetzliche Handhabe, Eigentümers von Privatforsten zur Wiederaufforstung abgeholzter Flächen zu zwingen. Außerforstmäßige Abholzung größerer Gemeindeforsten bedürfen nach der Gemeindeordnung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Gemeindeforsten gibt es im Landesteil Oldenburg nur 468 ha, im Landesteil Lübeck nur 18,6 ha. Über die Verwaltung der Gemeindeforsten in Birkenfeld entscheidet das Gesetz vom 19. Februar 1867.

Zu 2. Von den Holz verarbeitenden Gewerben können nicht einzelne Gruppen bei der Belieferung von Holz bevorzugt werden; die Lokalverkäufe geben genügend Gelegenheit, Stellmacherholz in kleinen Losen zu kaufen.

Zu 3. Es muß aus den bereits früher im Landtage ausführlich dargelegten Gründen bei dem jetzigen Verfahren bleiben, nach welchem infolge der Erklärung des Herrn Finanzministers bei der vorjährigen Beratung des

Finanzvoranschlags mindestens 50 % aller Holzverkäufe an Ort und Stelle abzuhalten sind.

Zu 4. Ein Forstschutzgesetz besteht in Oldenburg nicht. Es haben Verhandlungen im Reich stattgefunden, um ein Reichsrahmengesetz für entsprechende Landesgesetze zu schaffen. Die Verhandlungen sind nicht zum Abschluß gekommen.

Die Antwort der Regierung auf die Frage 3 gab dem Ausschuß nochmals Gelegenheit, die Arten der Holzverkäufe durchzusprechen. Bemängelt wurde, daß die Verkäufe in Kummern, Nutzholz sowie Brennholz, auch von Händlern besucht würden und dadurch der Preis des Holzes ungebührlich in die Höhe getrieben. Um das für die Zukunft einzuschränken, stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Zehetmair, Bäuerle, Krause den

Antrag 1:

Die kleinen Lokalverkäufe sollen zu 50 % unter Ausschluß der Händler erfolgen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Schwarzenberg, Nieberg, Willenborg, Kalkkuhl, Heitmann, Eckholt, Behlen, Denis, halten den Ausschluß der Händler nicht für angängig, glaubt aber auch den Minderbemittelten den Kauf von Holz zu mäßigen Preisen ermöglichen zu müssen, und stellt den

Antrag 2:

Der Landtag ersucht die Regierung, bei kleinen Lokalverkäufen die Selbstverbraucher bevorzugt zu berücksichtigen.

Da im übrigen Bedenken nicht erhoben werden, stellt der Ausschuß den

Antrag 3:

Die Vorlage durch Kenntnisaufnahme zu erledigen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 190.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 52.

Die Staatsregierung legt dem Landtag einen Bericht über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1921 vor. Der Bericht ist geprüft worden und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Bericht über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1921 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.